

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der CDU/CSU**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/8677, 20/9362 –**

### **Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitsweise der Bundesagentur für Sprunginnovationen und zur Flexibilisierung ihrer rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen (SPRIND-Freiheitsgesetz – SPRINDFG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies umfasst auch sog. „Dual Use“-Innovationen.“
  - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) SPRIND legt dem Deutschen Bundestag ein Konzept mit geeigneten Schlüsselkennzahlen (Key Performance Indicators) vor, anhand derer die Zielerreichung gem. Absatz 1 operationalisiert und messbar gemacht wird. Der Deutsche Bundestag wird über die Zielerreichung regelmäßig informiert.“
  - c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die SPRIND unterliegt der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird von der Fachaufsicht entbunden.“
  - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Bundesministerium für Bildung und Forschung steht ein uneingeschränktes Informationsrecht zu. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann sich zur Gewährleistung der Rechtsaufsicht jederzeit durch die Organe der SPRIND über die Wahrnehmung der übertragenden Förderaufgaben unterrichten lassen.“

3. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen entscheidet über Anträge gemäß § 65 der Bundeshaushaltsordnung oberhalb 25 Prozent der Anteile eines anderen Unternehmens innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.“

4. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Gleiche gilt im Falle der Gewährung von Fördermaßnahmen im Sinne von § 1 Absatz 4 Nummer 3 bis 6 für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der privaten Unternehmen in den Jahren der Förderung durch die SPRIND.“

5. Dem § 7 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei ist sicherzustellen, dass getrennte Zeiträume (vor und nach dem Inkrafttreten des SPRINDFG) betrachtet und die Ergebnisse verglichen werden.“

Berlin, den 16. November 2023

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**

## **Begründung**

### **Zu Nummer 1**

Vor dem Hintergrund der Zeitenwende ist die strikte Trennung bei der SPRIND von ziviler und militärischer Forschung nicht zielführend. Mit Blick auf die Defense Advanced Research Projects Agency (DARPA), die bei der Konzeption der SPRIND als Vorbild gedient hat, spielt der Staat in Form des U.S. Department of Defense als Ankerkunde eine Schlüsselrolle bei der Kommerzialisierung von vielversprechenden Projekten mit Sprunginnovationspotential. Die Aktivitäten der Agentur für Sprunginnovation und der Agentur für Innovation in der Cybersicherheit sind vor diesem Hintergrund und der veränderten internationalen Ausgangslage in geeigneter Weise zusammenzuführen.

Die Arbeit der SPRIND muss auf Basis von klaren Indikatoren bewertet werden können. Auf Vorschlag der SPRIND sind KPI zu definieren, die das strategische Ziel der SPRIND operationalisiert und die Bewertung der Wirksamkeit der Aktivitäten der SPRIND ermöglicht. In Abhängigkeit von den gesetzten Zielen ist die Besetzung des Aufsichtsrates hinsichtlich der Fachkompetenz entsprechend anzupassen.

### **Zu Nummer 2**

Die Unabhängigkeit der SPRIND soll gestärkt und Doppelprozesse vermieden werden. Die Wahrnehmung der Fachaufsicht soll dementsprechend ausschließlich durch den Aufsichtsrat der SPRIND wahrgenommen werden.

### **Zu Nummer 3**

Genehmigungsfristen sind auf ein Mindestmaß zu straffen. Eine Entscheidung innerhalb von vier Wochen ist zweckdienlich.

### **Zu Nummer 4**

Die Gewinnung von hochqualifizierten Spitzenfachkräfte ist für den Erfolg der SPRIND und der von ihr geförderten Unternehmungen von herausragender Bedeutung. Der Gesetzentwurf sieht für von der SPRIND geförderte private Unternehmen bei Vorliegen zwingender Gründe eine Ausnahme vom Besserstellungsverbot von bis zu zwei Jahren vor. Eine etwaige zeitliche Beschränkung ist nicht zweckmäßig.

### **Zu Nummer 5**

Im Sinne einer gewünschten hohen Aussagekraft der Evaluation der SPRIND ist der Zeitraum vor dem Inkrafttreten des SPRINDFG und der Zeitraum nach dem Inkrafttreten des SPRINDFG getrennt zu analysieren.

